

Allgemeinverfügung

Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG)

Hiermit wird gemäß § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen für berechtigte Personen **befristet auf den Zeitraum vom 01. Mai 2018 bis zum 31. März 2019** ein beschränktes Jagdausübungsrecht ausschließlich auf Schwarzwild im befriedeten Bezirk Großer Werder (nördliche Spitze) entsprechend der beigelegten Karte verfügt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 7 Absatz 1 LJagdG i. V. m. § 6 BJagdG stellt der Große Werder in Magdeburg einen befriedeten Bezirk dar, in welchem die Jagd grundsätzlich ruht.

Die Jagdbehörde kann nach § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG die beschränkte Ausübung der Jagd gestatten.

Im Bereich des Großen Werders hat sich in den zurückliegenden Jahren Schwarzwild angesiedelt, dessen Zahl ca. 20-30 Stücken Schwarzwild umfasst. Vermutlich bedingt durch Verdrängungssituationen aus dem Stadtpark sowie aus dem Herrenkrug heraus, hält sich dieser Bestand derweil dort ständig auf und hat sein Revier bereits bis zur B1 erweitert.

Dieser Bestand auf dem Großen Werder erweist sich als Problem für den dort tätigen Schäfer da das Schwarzwild regelmäßig die Wiesen aufricht und somit ein Grasens der Schafe erschwert wird.

Ein direktes Zusammentreffen von Mensch und Schwarzwild ist bisher die Ausnahme gewesen.

Jedoch wird das Schwarzwild auch hier zunehmend vertraulicher und wurde schon in direkter Nähe der Wohnbebauung gesichtet.

Neben den Schäden an Grünanlagen sind mögliche Angriffe auf Menschen, sofern sich das Schwarzwild bedroht fühlt, in der Zukunft nicht auszuschließen. Zumindest ist ein Ansteigen der Wildunfälle im Stadtgebiet zu erwarten.

Die Entwicklung im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, hier am Großen Werder, erfordert Maßnahmen zur Verhinderung des weiteren Anwachsens bzw. zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes.

Die Landeshauptstadt Magdeburg als Jagdbehörde hat sich daher in Ausübung des eingeräumten Ermessens entschieden, die beschränkte Jagdausübung auf Schwarzwild im Bereich Großer Werder befristet zu gestatten.

Hierdurch soll der Bestand zunächst durch Abschuss reduziert werden. Weiterhin soll durch Aufbau eines Jagddrucks eine Rückkehr von Teilen des Schwarzwildbestandes in die ursprünglichen Einstandsgebiete, wie z.B. in den Herrenkrug, erreicht werden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Tatsächliche Alternativen zum Abschuss von Schwarzwild sind nicht bekannt. Damit bestehen „vernünftige Gründe“ für die Jagdausübung.

Diese enden erst dort, wenn die Alternative allgemein anerkannt ist, den vollen Erfolg gewährleistet und keinen wesentlich größeren Aufwand verlangt. (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht Sachsen-Anhalt, 7. Auflage, Einleitung Rdn 7b). Dies ist bisher nicht der Fall.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gründet sich auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im vorliegenden konkreten Einzelfall besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die Gefährdung von Personen und oder deren Hunden auszuschließen.

Durch das weitere Anwachsen des Schwarzwildbestandes im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg ist die regelmäßige Begegnung von Menschen und ihren Hunden mit den Wildschweinen vorhersehbar. Dies führt zwangsläufig zu einer Gefährdungssituation. Insbesondere rauschige Keiler und führende Bachen sind unberechenbar und können ohne Vorwarnung Anwohner des Großen Werder attackieren. Mitgeführte Hunde können zusätzliche Reizfaktoren darstellen und das Schwarzwild zum Angriff provozieren.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesem Stadtteil von den Anwohnern hier nicht mit Wildtierkontakt gerechnet wird. Vielmehr dürfte den überwiegenden Teil der Anwohner ein solcher Kontakt völlig unerwartet treffen, so dass die in Feld und Forst sonst üblichen menschlichen Vorsichtsmaßnahmen unterbleiben. Folglich besteht hier eine erhebliche Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen und ihren Hunden.

Solche Gefährdungen rechtfertigen regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Das öffentliche Interesse daran, diese Gefährdungen durch die sofortige Durchsetzung der Allgemeinverfügung zu schützen, überwiegt beträchtlich das Interesse möglicher Widerspruchsführer, die Vollziehung der Allgemeinverfügung bis zum Eintritt der Bestandskraft – bei einem sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsstreitverfahren unter Umständen jahrelang – aufzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg einzulegen. Der Widerspruch kann

1. Schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg,
2. Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de erhoben werden.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 02.05.2018
i.A.

gez. vom Baur